

Reglement betreffend Parkieren von Motorfahrzeugen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Staatsarealen ¹⁾ (Parkplatz-Reglement)

Vom 9. Mai 1995 (Stand 1. Februar 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

erlässt folgendes Reglement:

§ 1

¹ Parkplätze auf Staatsarealen des Kantons Basel-Stadt, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, werden in erster Linie für Dienstfahrzeuge, in zweiter Linie für private Motorfahrzeuge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die über eine entsprechende Parkbewilligung verfügen, reserviert.

² Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.

§ 2

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements kann für das Parkieren von privaten Motorfahrzeugen eine Bewilligung erteilen:

- a) bei Vorliegen eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses;
- b) bei regelmässiger, mindestens aber viermal wöchentlicher Benützung des Privatfahrzeuges für dienstliche Zwecke, oder bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihr privates Motorfahrzeug für dienstliche Piketteinsätze benutzen müssen;
- c) bei Verwendung von Solarfahrzeugen;
- d) ²⁾ bei Schichtmitarbeiterinnen und -arbeitern, die regelmässig ausserhalb der im Gleitzeitreglement ³⁾ definierten Normalarbeitszeit (d. h. zwischen 18.30 und 07.00 Uhr ⁴⁾) aufgrund einer Dienstenteilung oder auf Anordnung eines Vorgesetzten Dienst leisten müssen und mindestens einen Arbeitsweg (Hin- oder Rückweg) nachweislich nur mit einem privaten Motorfahrzeug auf zumutbare Weise zurücklegen können;
- e) bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich mit andern zu einem Car-Pool von mindestens zwei Mitgliedern zusammengeschlossen haben. Mindestens eine Person des Car-Pools muss in einem Dienstverhältnis zum Kanton Basel-Stadt stehen;
- f) bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Wohnung sich auf dem fraglichen Areal befindet.

² Als nicht zumutbar im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. d gilt das Zurücklegen eines Arbeitsweges (Hin- oder Rückfahrt) ohne Privatfahrzeug dann, wenn dies mit einem öffentlichen Verkehrsmittel entweder gar nicht oder nicht innert einer Stunde möglich ist.

§ 3

¹ Die Parkbewilligungen werden unbefristet erteilt, sofern kein besonderer Grund für eine Befristung spricht. Die Parkbenützerinnen und -benützer sind jedoch verpflichtet, sämtliche Änderungen, welche Einfluss auf die Parkbewilligungen haben können, der zuständigen Personalchefin bzw. dem zuständigen Personalchef sofort zu melden.

¹⁾ Erlassdatum redaktionell berichtigt.

²⁾ Fassung vom 22. Dezember 2015, wirksam seit 1. Februar 2016 (KB 30.12.2015, Rektifikat KB 23.01.2016)

³⁾ § 2 Abs. 1 lit. d: Dieses Reglement ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Arbeitszeitverordnung vom 6. 7. 2004 (SG 162.200).

⁴⁾ § 2 Abs. 1 lit. d: Normalarbeitszeit gemäss § 4 der Arbeitszeitverordnung: 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr, somit Arbeitszeit von Schichtarbeitenden: 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

§ 4

¹ Für die Benützung von Parkplätzen gemäss § 2 lit. c, d, e und f werden monatlich die nachfolgend aufgeführten Entgelte erhoben. Über Ausnahmen von der Entgelterhebungspflicht bei Bewilligungen gemäss § 2 lit. d entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher. ⁵⁾

- a) ⁶⁾ Garagen und Einstellhallen:
 - aa) Innenstadt Fr. 265.-
 - ab) ausserhalb Innenstadt Fr. 150.-
- b) ⁷⁾ Offene Parkplätze:
 - ba) Innenstadt Fr. 145.-
 - bb) ausserhalb Innenstadt Fr. 90.-

§ 5

¹ Die Parkplatz-Entgelte werden durch die zuständigen Personalchefinnen bzw. Personalchefs den Parkbenützerinnen und -benützern belastet. Hierzu führen sie eine Liste der für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Parkplätze bzw. Parkareale in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 6 ⁸⁾

¹ Die Immobilien Basel-Stadt führt eine Liste der für die Öffentlichkeit zugänglichen Parkplätze auf Staatsarealen. Diese Parkplätze können nach Möglichkeit zu Marktpreisen an Anwohnerinnen und Anwohner vermietet werden.

§ 7

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement betreffend Parkieren von Motorfahrzeugen der Mitarbeiter auf reservierten Abstellplätzen sowie in Garagen und Einstellhallen der Öffentlichen Verwaltung vom 16. März 1976.

§ 8

¹ Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird wirksam auf das Datum der Wirksamkeit der Änderung vom 7. Juni 1995 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS). ⁹⁾

⁵⁾ Fassung vom 22. Dezember 2015, wirksam seit 1. Februar 2016 (KB 30.12.2015, Rektifikat KB 23.01.2016)

⁶⁾ Eingefügt am 22. Dezember 2015, wirksam seit 1. Februar 2016 (KB 30.12.2015, Rektifikat KB 23.01.2016)

⁷⁾ Eingefügt am 22. Dezember 2015, wirksam seit 1. Februar 2016 (KB 30.12.2015, Rektifikat KB 23.01.2016)

⁸⁾ § 6 geändert durch Abschnitt II, Ziff. 5 des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 1. 7. 2007).

⁹⁾ Wirksam seit 1. 7. 1995, publiziert am 23. 8. 1995.